

Rubrik

RECHT deutlich

Wissenswertes aus dem Medizinrecht

Der Arzthaftpflichtprozess

Ihre medizinische Heilbehandlung war fehlerhaft, aber die Berufshaftpflichtversicherung des Krankenhauses, niedergelassenen Arztes oder Zahnarztes lehnt eine Schadenregulierung ab? Dann stehen Ihnen mehrere Handlungsalternativen zur Verfügung, die sich allerdings grundlegend unterscheiden.

1. Strafanzeige

Nicht selten ist die Frage, ob gegen den behandelnden Arzt eine Strafanzeige erstattet werden sollte. Die typische Juristenantwort: es kommt darauf an! Eine Strafanzeige kann geboten sein, wenn ein besonders schwerwiegender Pflichtenverstoß oder gar eine vorsätzliche (selten!) Körperverletzung im Raum steht. Allerdings hemmt die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht die Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche. Auch wird die Möglichkeit, später an den Verhandlungstisch zurückzukehren, damit in aller Regel zunichte gemacht. Eine Strafanzeige bringt deshalb in den meisten Fällen nicht den gewünschten Erfolg.

2. Klage

Liegt ein ärztlicher Behandlungsfehler gewissenmaßen „auf der Hand“ und verfügt der Patient über eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung, ist die Klage sicher noch immer in den meisten Fällen das Mittel der



Marc Chérestal, Jahrgang 1966, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht mit Sitz in Hannover

Wahl. Aber: ein Klageverfahren dauert lange und ist vor allem eines: teuer! Neben Anwalts- und Gerichtskosten entstehen hohe Gutachterkosten, die der – im Arzthaftpflichtprozess beweisbelastete – Patient zunächst verauslagen muss. Dabei schlägt allein der Auslagenvorschuss für den Sachverständigen, ohne den das Gericht im Arzthaftungsprozess nicht auskommt, nicht selten mit 1.500,00 EUR aufwärts zu Buche! Kann der klagende Patient die Verfahrenskosten nicht aus eigenen Mitteln aufbringen und bietet die beabsichtigte Klage „hinreichende Aussicht auf Erfolg“, besteht zwar unter Umständen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe. Diese deckt allerdings nur die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten. Im Falle eines - nie gänzlich auszuschließenden - Prozessverlustes sind die oft hohen Rechtsanwaltskosten der Behandlerseite dennoch zu tragen. Eine Klage ist daher stets mit einem erheb-

lichen Prozesskostenrisiko verbunden und muss gut überlegt sein.

3. Schlichtungsverfahren

Verfügt der Patient nicht über eine Rechtsschutzversicherung oder sind die Erfolgsaussichten einer möglichen Klage noch nicht abschließend zu beurteilen, ist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor den eingerichteten Schlichtungsstellen oder Gutachterkommissionen der regionalen Ärztekammern eine durchaus überlegenswerte Alternative. Schlichtungsverfahren sind für

den Patienten kostenfrei; die Schlichtungsstelle klärt den medizinischen Sachverhalt durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens auf. Das Schlichtungsverfahren hemmt die Verjährung. Endet das Verfahren mit einem für den Patienten ungünstigen Votum, steht ihm der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nach wie vor offen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.wilhelm-rechtsanwaelte.eu oder telefonisch unter 0511 / 89 83 64 0



Unsere aktuellen Angebote

Für alle Neukunden im Dezember und Januar

Hypnose und Mentaltraining

Statt 60,00 € kostet die erste Hypnose-Sitzung nur 48,00 €
Vor jeder Sitzung findet ein kostenloses Eingangsgespräch statt, in dem Fragen geklärt werden können. Eine Hypnose-Sitzung dauert 60 Minuten. Je nach Problembereich sind etwa 6 - 10 Sitzungen notwendig.

Kurs Entspannungstechniken

Statt 30,00 € kostet der Kurs nur 15,00 €
Termin: Jeden Mittwoch von 19:00 Uhr bis 20:15 Uhr.
Dauer: 75 Minuten, Teilnehmerzahl: 1 - 4 Teilnehmer

REIKI-Behandlung

Die Behandlung kostet statt 45,00 € nur 38,00 €

Vereinbaren Sie gleich einen Termin mit uns!
My Life Management Schatte
Telefon: 05137/937 098
info@schatte-mlm.de

Hinweise: Alle Preise gelten pro Person und je Sitzung/Kurs.

www.schatte-mlm.de

